

EINSTELLBEDINGUNGEN PARKPLATZ CUXHAVEN UND BÜSUM



1. Mit Lösen des Einstellscheins mietet der Einsteller von der Reederei Cassen Eils GmbH mit Sitz in Cuxhaven einen unbewachten Parkplatz auf Zeit als Kurz- oder Dauerparker. Kurzparker sind Mieter, die einen unbewachten Einstellplatz für einen aufeinanderfolgenden Zeitraum von höchstens 30 Tagen mieten. Als Dauerparker gelten Mieter, die einen unbewachten Einstellplatz für einen aufeinanderfolgenden Zeitraum von mehr als 90 Tagen mieten.
2. Die Miete richtet sich in Höhe und Fälligkeit nach dem aushängenden, jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Einstelltarif für Kurz- und Dauerparker. Gültige Parkausweise sind direkt am Fahrkartenschalter oder bei dem zuständigen Personal entgeltlich zu lösen. Nach Bezahlung und Erhalt ist der erworbene Parkschein von aussen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Inneren des Fahrzeuges zu platzieren. Die Reederei Cassen Eils behält sich vor, diesbezüglich Kontrollmaßnahmen durchzuführen und bei Missachtung das entsprechende Fahrzeug kostenpflichtig entfernen zu lassen.
3. Die Fahrzeuge sind nicht bewacht. Die Einstellung erfolgt auf Gefahr des Einstellers.
Die Reederei Cassen Eils GmbH beschränkt sich darauf, einen ordnungsgemäßen Einstellplatz zur Verfügung zu stellen und ist für die Obhut der eingestellten Fahrzeuge nebst Zubehör und Inhalt wie Gepäck etc. während der Einstellzeit nicht verantwortlich. Sie haftet nicht für Diebstähle, Abhandenkommen, Verwechslung, Vernichtung, Sachbeschädigung, Feuer und Naturgewalten wie Hochwasser etc. [es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, auf Beschilderungen und Warnhinweise der zuständigen Hafenbehörde zu achten], gleichgültig, ob die vorerwähnten Tatbestände durch andere Einsteller oder sonstige Dritte verursacht wird. Die Reederei Cassen Eils haftet ferner nicht für Ansprüche einschließlich Folgeschäden aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung und Abhandenkommen von Fahrzeuginhalt und Zubehör. Sie haftet auch nicht für Schäden, die aus Anlass oder bei Gelegenheit von Leistungen wie Tanken, Waschen, Fahrzeugpflege, Bereitstellung, Zubringen und Abholen der Fahrzeuge sowie bei Benutzung von Betriebs-einrichtungen wie Hebebühnen, Waschanlagen und dergleichen entstehen sollten. Die Reederei Cassen Eils haftet hingegen für Schäden aus Beschädigung und Vernichtung von eingestellten Kraftfahrzeugen, soweit
 - die Schäden durch Tätigkeiten von Organen und Angestellten der Reederei Cassen Eils unmittelbar und vorsätzlich schuldhaft verursacht werden;
- direkte Schäden auf die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Reederei Cassen Eils auf dem Einstellplatzgelände zurückzuführen sind einschließlich Schäden aus der Verletzung der Pflicht zur Instandhaltung des Einstellplatzgeländes.

Soweit die Reederei Cassen Eils haftet, müssen Beschädigungen und Ansprüche spätestens bei Verlassen des Einstellplatzgeländes gemeldet werden. Für Schäden und Ansprüche, die nach Verlassen des Einstellplatzgeländes gemeldet oder gestellt werden, haftet die Reederei Cassen Eils auf keinen Fall.
4. Änderungen dieser Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der Reederei Cassen Eils schriftlich bestätigt worden sind.

Eine teilweise Unwirksamkeit einzelner Bedingungen soll die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berühren.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Einstellvertrag und im Zusammenhang mit dem Einstellvertrag soll das Amtsgericht Tostet ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig sein.